

B E R I C H T

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024**

des

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod

Niedernhausen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS.....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
A. PRÜFUNGSAUFRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	13
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	17
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFRAGES	19
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 7	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 8	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 9	Analyse des Jahresabschlusses
Anlage 10	Fragenkatalog Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
Anlage 11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

HessEigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
HFA	Hauptfachausschuss IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz
HWVG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsyste
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
Tz	Textziffer

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod
Niedernhausen

(nachfolgend kurz als „Verband“ oder „Wasserbeschaffungsverband“ bezeichnet).

Von dessen Vorstand erhielten wir aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2024 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 angenommen.

Der Verband ist im Sinne der Größenklassen § 267 Abs. 1 bis 3 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und unterliegt deshalb nicht der Pflichtabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB. Der Prüfungsauftrag betraf die gesetzliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 HWVG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz) i. V. m. § 27 Abs. 2 HessEigBGes (Eigenbetriebsgesetz Hessen). Danach sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB sowie die Grundsätze des § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätzegegesetz) anzuwenden.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen, gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verband und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen. Der Prüfungsbericht wurde nach „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. - 10.2021)“ erstellt.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt (Anlage 6 bis Anlage 8). Eine Analyse des Jahresabschlusses haben wir dem Prüfungsbericht als Anlage 9 beigelegt.

Der Fragebogen zur Prüfung nach § 53 HGrG ist dem Bericht als Anlage 10 beigefügt.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2024, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat im Lagebericht für das Geschäftsjahr (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlage 1 bis Anlage 3) sowie den weiteren geprüften Unterlagen die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.

Zur Darstellung der Lage des Verbandes in Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg fest, dass die Aussagen konsistent und vertretbar sind. Die gesetzlichen Vertreter geben auch im Lagebericht eine fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Verbandes ab. Die Chancen und Risiken für den Fortbestand des Verbandes werden dargestellt, gewichtet und Sicherungsmaßnahmen beschrieben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Das Geschäftsjahr schließt am 31. Dezember 2024 für den Wasserbeschaffungsverband mit einem Jahresüberschuss von EUR 40.872,08 ab. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Im Vorjahr wurde ebenfalls ein Gewinn erzielt. Die Verbandsmitglieder der Gemeinde Niedernhausen und Hessenwasser GmbH & Co. KG stellen die Zahlungsfähigkeit und eine eventuelle Verlustabdeckung sicher. Durch die Absicherung besteht für die Ertragslage des Verbandes kein Risiko.

- Investitionen in die Erneuerung des Leistungsnetzes sind für den Wasserbeschaffungsverband unerlässlich. Instandhaltungskosten durch entstehenden Verfall sind nicht beeinflussbar. Die gesetzlichen Vertreter weisen auf die Schwankungen im Investitionsbereich und der Instandhaltungsaufwendungen hin.

- Das Eigenkapital (TEUR 347; i. Vj. TEUR 306) beträgt 5,6 % (i. Vj. 4,9 %) der Bilanzsumme.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserbeschaffungsverbandes haben oder seinen Bestand gefährden könnten.
- Der Verband rechnet für das Jahr 2025 mit einem Verlust in Höhe von TEUR 49.

Die Hervorhebungen des Lageberichtes werden in der Analyse des Jahresabschlusses in Anlage 9 des Prüfungsberichtes dargelegt.

Der Lagebericht ist klar und verständlich abgefasst. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage vom Verband sowie von dessen wesentlichen Chancen und Risiken.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Verbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht beruht auf Annahmen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen. Wir halten die Darstellung und Einschätzung für vertretbar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses (Anlagen 1 bis 3) sowie des Lageberichtes (Anlage 4) mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Vorstand des Verbandes trägt die Verantwortung für den von ihm aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 19. September 2025 bis 7. November 2025 in unserem Büro. Die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung erfolgten anschließend ebenfalls in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 27. November 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde durch mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2024 unverändert festgestellt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde durch die P & P Treuhand GmbH, Idstein, erstellt.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung folgte den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB sowie in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich weder auf die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften noch auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Auskünfte erteilten uns der Geschäftsführer Herr Stefan Frank sowie die von ihm benannten Auskunftspersonen:

- Herr Horst Schlicht
- Herr Dominik Scheib (P & P Treuhand GmbH)

Für die Prüfung des Verbandes standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss
- Buchführung
- Lagebericht
- Verträge

Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Verbandes.

Grundlage unserer Prüfungsstrategie ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Wir erlangen ein Verständnis des Unternehmens und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Dabei identifizieren und beurteilen wir Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene und entwickeln eine Prüfungsstrategie und ein darauf abgestimmtes Prüfungsprogramm mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungs nachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams als Reaktion auf die beurteilten Risiken durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang. Diese auf die Aufdeckung wesentlicher falscher Darstellungen ausgerichteten Prüfungshandlungen umfassen ggf. Funktionsprüfungen zur Beurteilung der Wirksamkeit relevanter Kontrollen sowie aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Sowohl für die Planung und Durchführung der Prüfung als auch zur Beurteilung der Prüfungsergebnisse und etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen legen wir das Konzept der Wesentlichkeit zugrunde.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Umsatzerlöse und des damit verbundenen Materialaufwandes
- Entwicklung des Anlagevermögens
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Verband vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und Computerkontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzeltätigkeiten weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Verbandes haben wir u. a. Bankbestätigungen von den Kreditinstituten eingeholt.

Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber den Verbandsmitgliedern prüften wir alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftwechseln, Zahlungen u. a.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Nachfolgend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB dar, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung

Bei der von uns durchgeführten Prüfung der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchführung) wurde im Berichtsjahr im Dienstleistungswege über die EDV-Anlage der Gemeinde Niedernhausen abgewickelt. Die Bearbeitung erfolgt unter Verwendung des Programms Infoma newsystem, Version 7 über die ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Der ekom21 wurde mit dem uns vorliegenden Testat der Zertifizierungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH vom 30. April 2024 bescheinigt, dass die Software den Prüfungsanforderungen des „Doppischen Finanzwesen des Bundeslandes Hessen (DP.HE)“ entspricht. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen monatlich über das Personalmanagement der Gemeinde Niedernhausen.

Das von dem Verband im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Das interne Kontrollsystem beruht im Wesentlichen auf EDV-Routinen, Soll-Ist-Vergleichen und auf Vorjahresvergleichswerten.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyst-
em ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Bu-
chung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung ermöglicht dem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen
Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Verbandes.

Die Buchungen sind kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind
– wovon wir uns in Stichproben überzeugten – vollständig und fortlaufend erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und
sonstigen Unterlagen Nachprüfbarkeit.

Bezüglich des zu prüfenden Geschäftsjahres wurden die von uns veranlassten berichtig-
enden und ergänzenden Buchungen dem Verband aufgegeben. Von der richtigen Übernahme
der Abschlussbuchungen haben wir uns noch während der Berichtserstellung überzeugt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt
ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswe-
sens ist den Verhältnissen des Verbandes angemessen.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften ein-
schließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestim-
mungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen
sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebil-
det.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysttem ist nach unserer Feststellung grund-
sätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten
zu gewährleisten.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weitere geprüfte Unterlagen

Das Anlagevermögen wurde durch ein geführtes Anlagenverzeichnis nachgewiesen. Die stichprobenartige Prüfung der Zugänge im Berichtsjahr führten wir mithilfe von Leistungsnachweisen und entsprechenden Rechnungen durch.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln erfolgte durch Bankbestätigungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge und Bankbestätigungen nachgewiesen.

Weitere Ausführungen sind im Erläuterungsteil zur Bilanz (Anlage 9) sowie im beigefügten Anhang (Anlage 3) enthalten.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung des Vorstandes enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde gemäß § 3 Abs. 1 HWVG i. V. m. § 27 Abs. 2 HessEigBGes nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Die rechtsformspezifischen Ausweis- und Angabepflichten für Eigenbetriebe in Hessen wurden beachtet. Sie entsprechen den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB sowie der Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in Hessen vom 9. Juni 1989. Der Ausweis der einzelnen Vermögensgegenstände, Eigenkapital- und Schuldposten sowie der Aufwendungen und Erträge erfolgte gemäß dem vorgeschriebenen Gliederungsschema zutreffend. Zum Teil wurden die Bilanzposten sachgerecht in der Bezeichnung geändert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Bedürfnisse des Verbandes angepasst.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023, sodass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) hat ergeben, dass über die voraussichtliche Entwicklung des Verbandes in ausreichendem Umfang berichtet wurde. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 HessEigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht (Anlage 4) alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Zur Begründung unserer Beurteilung verweisen wir auf die analysierende Darstellung in Anlage 9.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 HGB). Soweit Bewertungswahlrechte bestehen, wurde dem niedrigsten steuerlich zulässigen Wertansatz der Vorzug gegeben.
- Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt.
- Die Finanzanlagen werden zum Nennwert ausgewiesen.

- Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt worden.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ange- setzt.
- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilan- ziert.
- Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewis- sen Verpflichtungen.
- Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Eine genaue Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir dem Prüfungsbe- richt als Anlage 9 beigelegt.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFRAGES

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die sich aus der Satzung ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Vorstandes wurde der Gegenstand der Prüfung um die pflichtgemäße Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 10 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstands von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) des Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen, unter dem Datum vom 7. November 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod Niedernhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen, für das Geschäftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des HWVG und den Vorschriften des HessEigBGes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Er-

eignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensfähigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fulda, 7. November 2025



PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.205.268,39	1.251.738,13
2. Ertäge aus der Auflösung von Sonderposten	34.203,00	31.278,17
3. Sonstige betriebliche Erträge	79.017,06	77.643,92
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-227.150,61	-218.535,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-281.816,84</u>	<u>-265.718,86</u>
	<u>-508.967,45</u>	<u>-484.254,84</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-83.581,07	-94.241,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-22.377,90</u>	<u>-24.351,70</u>
	<u>-105.958,97</u>	<u>-118.592,74</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-345.002,74</u>	<u>-326.880,05</u>
	<u>-345.002,74</u>	<u>-326.880,05</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-255.969,30	-282.095,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-69.723,36	-70.780,06
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.855,49	-27.282,95
10. Ergebnis nach Steuern	41.722,12	50.774,03
11. Sonstige Steuern	-850,04	-850,04
12. Jahresüberschuss	40.872,08	49.923,99
13. Bilanzgewinn	40.872,08	49.923,99

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen, für das Geschäftsjahr 2024 wurde gemäß der Satzung vom 17. Juni 1996 in der Fassung des I. Nachtrags vom 10. April 2008 und des II. Nachtrags vom 6. April 2017 nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt. Danach wird der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) aufgestellt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen (§ 26 EigBGes).

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bewertungsgrundsätzen aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, der betrieblichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen bilanziert. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 800 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2a EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zum Nennwert angesetzt und bewertet.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Auszahlungen gebildet, die Aufwendungen des Folgejahres darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gebildet und jährlich mit 5% zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Erträge des Folgejahres darstellen.

III. Bilanz - Erläuterungen

Angabe zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen ist dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Elektronische Kopie

ANHANG zum 31. Dezember 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 3
Seite 4

Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Abschreibungen			Buchwerte			Kennzahlen		
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz vom Hundert vom Hundert			
					1.1.2024 EUR	31.12.2024 EUR	0,00	333.049,68	3.578,61	0,00	336.628,29	31.736,00	35.314,61	0,97	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Erstgekauft erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	368.364,29	0,00	0,00	0,00	368.364,29	333.049,68	3.578,61	0,00	336.628,29	31.736,00	35.314,61	0,97	8,62		
368.364,29	0,00	0,00	0,00	0,00	368.364,29	333.049,68	3.578,61	0,00	336.628,29	31.736,00	35.314,61	0,97	8,62		
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	446.932,12	0,00	0,00	0,00	446.932,12	11,37	0,00	0,00	11,37	446.920,75	446.920,75	0,00	100,00		
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	6.423.469,72	0,00	0,00	0,00	6.423.469,72	3.396.383,99	144.512,73	0,00	3.540.896,72	2.882.573,00	3.027.085,73	2,25	44,88		
3. Verteilungsanlagen	3.537.755,54	0,00	0,00	0,00	3.537.755,54	1.920.604,82	108.615,72	0,00	2.029.220,54	1.508.555,00	1.617.150,72	3,07	42,64		
4. Maschinen, maschinelle Anlagen	3.755.398,42	3.384,55	0,00	0,00	1.758.792,97	1.172.525,03	64.102,94	0,00	1.236.627,97	522.165,00	582.873,39	3,64	29,69		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	752.025,58	9.957,27	0,00	0,00	761.982,85	651.932,11	24.192,74	0,00	676.124,85	85.888,00	100.093,47	3,17	11,27		
6. Anlagen im Bau	71.016,32	207.789,73	0,00	0,00	278.806,05	0,00	0,00	0,00	0,00	278.806,05	71.016,32				
	12.986.597,70	221.141,55	0,00	0,00	13.207.739,25	7.141.457,32	341.424,13	0,00	7.482.881,45	5.724.857,80	5.845.140,38	2,59	43,34		
III. Finanzanlagen															
1. Sonstige Aufleihungen	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00				
	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00				
	13.355.061,99	221.141,55	0,00	0,00	13.576.203,54	7.474.507,00	345.002,74	0,00	7.819.509,74	5.756.693,80	5.880.554,99	2,54	42,40		

Angabe zu den Forderungen

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Wassergeldrechnungen für Dezember 2024 gegenüber den Gemeindewerken Niedernhausen, Hessenwasser GmbH & Co. KG und den Stadtwerken Idstein.

Angabe zu den liquiden Mitteln

Die flüssigen Mittel beinhalten die Girokonten bei Kreditinstituten.

Angabe zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

In 2014 und 2015 wurden Baukostenzuschüsse für das Betriebsgebäude an die Gemeindewerke Niedernhausen in Höhe von jeweils T€ 62,5 gewährt. Diese Zuschüsse wurden als Miete für 20 Jahre geleistet.

Angabe zum Eigenkapital

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von T€ 49,9 wurde gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2024 in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Angabe zu den Sonderposten

Die Sonderposten (T€ 931,9) verringerten sich in 2024 um die planmäßige Auflösung (T€ 34,2).

Angabe zu den sonstigen Rückstellungen

Der Rückstellungsspiegel stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2024 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zugang Euro	31.12.2024 Euro
a) Gebührenausgleichspflichtung nach KAG	97.216,73	0,00	50.876,10	0,00	46.340,63
b) Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Jahresabschlusskosten	8.820,00	8.060,00	0,00	8.620,00	9.380,00
Urlaubsansprüche/Übers					
d) tunden	3.700,00	3.700,00	0,00	2.290,00	2.290,00
e) Mietnebenkosten	4.000,00	3.880,34	119,66	3.800,00	3.800,00
f) Lohnkosten	5.300,00	5.300,00	0,00	6.100,00	6.100,00
g) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
h) Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	166,36	166,36
	<u>120.036,73</u>	<u>20.940,34</u>	<u>50.995,76</u>	<u>20.976,36</u>	<u>69.076,99</u>

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für den Gebührenausgleich aufgrund des Ergebnisses nach dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG) gemindert.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten beinhaltet die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2023 und 2024.

Die Rückstellung für Urlaub wurde auf Grundlage der aufgelisteten Urlaubstage sowie der Vergütung vorgenommen. Die Bewertung erfolgte auf Basis des individuellen Gehalts des Mitarbeiters.

Die Abrechnung der Mietnebenkosten für das Jahr 2024 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht vor. Die Rückstellung wurde in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung gebildet.

Die Lohnzahlungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, wurden in der Rückstellung für Lohnkosten abgebildet.

Angabe zu den Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt	bis 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahre	größer 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.206.159,88	155.160,94	628.301,77	3.420.219,70
<i>Vorjahr</i>	4.359.979,75	156.297,34	625.346,65	3.578.335,76
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.234,68	166.234,68	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	123.639,06	123.639,06	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen	880,19	880,19	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	304.937,69	304.937,69	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	370.561,93	370.561,93	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	27.539,42	2.222,19	25.317,23	0,00
<i>Vorjahr</i>	26.428,33	1.111,10	25.317,23	0,00
	4.771.376,10	695.059,93	653.619,00	3.420.219,70
<i>Vorjahr</i>	4.814.984,83	585.985,19	650.663,88	3.578.335,76

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Sicherheitseinhalte (T€ 25,3).

Angabe zur den passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten ausschließlich erstattete Wartungskosten.

IV. GuV-Erläuterungen

Angabe zu den Umsatzerlösen

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Wasserlieferungen	1.164,9	1.214,3
Erstattungen Gemeindewerke	40,4	37,5
Auflösung Ertragszuschüsse	0,0	0,0
	1.205,3	1.251,7

Die Wassergebühr betrug in 2024 unverändert € 0,88 pro m³ (Vorjahr € 0,88 pro m³).

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Erträgen

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wird im Wesentlichen der Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung (T€ 50,9) abgebildet.

Angaben zum Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen Stromkosten (T€ 138,3) und Hilfsstoffe bzw. Verbrauchsmittel (T€ 74,2).

Angaben zu den Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Unterhaltungskosten / Instandhaltungen	205,4	190,9
Kostenanteil Leitzentrale Hessenwasser	62,0	60,4
Wasseruntersuchungen	14,4	14,4
	281,8	265,7

Angaben zum Personalaufwand

Der Wasserbeschaffungsverband beschäftigt eine Vollzeitkraft. Die laufende Verwaltungstätigkeit wird über die Mitarbeiter der Gemeinde Niedernhausen abgewickelt.

Angaben zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Verwaltungskostenerstattung	127,4	171,6
Zuführung Rückstellung KAG	0,0	0,0
Rechts- und Beratungskosten	8,4	9,8
Abschluss- und Prüfungskosten	10,5	8,9
Kfz-Kosten	8,7	8,4
Versicherungen	18,7	17,8
Werkzeuge und Kleingeräte	4,6	5,7
Periodenfremder Aufwand	45,1	28,8
Übrige	<u>32,7</u>	<u>31,1</u>
	<u>256,0</u>	<u>282,1</u>

Angaben zu den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

Dieser Posten beinhaltet die Zinsaufwendungen für Darlehen bei Kreditinstituten.

Angaben zu den sonstigen Steuern

Hier werden die Grund- und Kfz-Steuern abgebildet.

V. Vorschlag der Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis i.H.v. 40.872,08 € soll wie folgt Verwendung finden:

Einstellung Allgemeine Rücklage 40.872,08 €

VI. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Mitarbeitern

Der Verband beschäftigte im Jahr 2024 durchschnittlich einen Mitarbeiter als Wassermeister (Vorjahr: ein Mitarbeiter). Bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden besteht eine Zusatzversorgung. Der Umlagesatz beträgt 8,5 % (davon 2,3 % Sanierungsgeld) des umlagepflichtigen Entgelts.

Angaben zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Es lagen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Berichtsjahr vor. Es wurden keine Geschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen wurden.

Es wurden keine Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB getätigt, die aktuell oder in Zukunft eine Auswirkung auf die Finanzlage des Wasserbeschaffungsverbands haben könnten.

Angaben zum Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beträgt T€ 3,7.

Angaben zur Geschäftsführung

Geschäftsführer des Wasserbeschaffungsverbandes war in 2024 Herr Verwaltungsdirektor Stefan Frank. Die Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers betrug € 4.950,00.

Angaben zum Vorstand

Gemäß § 14 der Verbandssatzung besteht der Verbandsvorstand aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Verbandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter gewählt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes waren im Berichtsjahr:

1. Herr Bürgermeister Joachim Reimann (bis 31.01.2024), Niedernhausen,
Verbandsvorsteher
Frau Bürgermeisterin Lucie Maier-Frutig (ab 18.12.2024), Niedernhausen,
Verbandsvorsteherin
Vertretung: Herr Erster Beigeordneter Dr. Norbert Beltz, Niedernhausen
2. Herr Dipl.-Kfm. Peter Stiens, Groß-Gerau, stellvertretender Verbandsvorsteher
Vertretung: Herr Dr. Oliver Huschens, Groß-Gerau
3. Herr Beigeordneter Friedrich Dörr, Niedernhausen, Vorstandsmitglied
Vertretung: Herr Beigeordneter Norbert Eisenträger, Niedernhausen
4. Frau Nadja Dohmen, Darmstadt
Vertretung: Frau Nicole Staude, Groß-Gerau

Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.

Niedernhausen, den 1. September 2025

Wasserbeschaffungsverband
Niedernhausen/Naurod

Lucie Maier-Frutig
-Verbandsvorsteherin-

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

A. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Der Verband hat die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser für die beiden Verbandsmitglieder Gemeinde Niedernhausen und die Hessenwasser GmbH & Co. KG für die Versorgungsgebiete Naurod, Auringen, Medenbach und Rambach. Zur Durchführung dieser Aufgabe fördert der Verband Trink- und Brauchwasser und verteilt diese bis zur Übergabestelle; die hierfür notwendigen Anlagen sind vom Verband zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.

Der Geschäftsverlauf hat sich in 2024 wie folgt dargestellt:

Das Jahresergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 9,1 gesunken. Der Jahresüberschuss beträgt im Berichtsjahr T€ 40,9 (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von T€ 49,9).

Das Ergebnis liegt nominal um T€ 13,7 über dem planmäßigen Ergebnis 2024 laut Wirtschaftsplan in Höhe von T€ 27,2. Im Ergebnis 2024 von T€ 40,9 ist die Auflösung der Rückstellung für den Gebührenausgleich aufgrund des Ergebnisses nach dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG) in Höhe von T€ 50,9 enthalten. Ohne diese Auflösung würde sich ein Ergebnis von -T€ 10,0 ergeben.

Die Wasserabgabemenge 2024 hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 1.373.033 m³ um 56.111 m³ auf 1.316.922 m³ verringert. Die Wassergebühr beträgt im Geschäftsjahr unverändert 0,88 €/m³ (Vorjahr: 0,88 €/m³). Die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 49,4 auf T€ 1.164,9 verringert.

Unter Berücksichtigung der Kostenerstattungen der Gemeindewerke in Höhe von T€ 40,4 (Vorjahr: T€ 37,5) ergeben sich bereinigte Umsatzerlöse in Höhe von T€ 1.205,3 (Vorjahr: T€ 1.251,7).

II. Darstellung der Lage

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Verbands wird im Wesentlichen durch das Anlagevermögen in Höhe von T€ 5.756,7 bestimmt. Das Anlagevermögen ist überwiegend durch Darlehen von Kreditinstituten finanziert.

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr 93,6 % des Gesamtvermögens. Der Vorjahreswert betrug 94,2 %.

Das Fremdkapital besteht aus kurzfristigen (bis 1 Jahr) sowie mittel- bzw. langfristigen (über 1 Jahr Restlaufzeit) Verbindlichkeiten. Die mittel- bzw. langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen im Berichtsjahr T€ 4.206,2. Diese stellen 68,4 % der Bilanzsumme dar.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 40,9. Zum 31.12.2024 beträgt das Eigenkapital des Verbands T€ 347,0 (Vorjahr: T€ 306,1). Die Eigenkapitalquote beträgt 5,6 %. Für das Folgejahr wird mit einem Verlust in Höhe von T€ 48,5 gerechnet.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Verbandes ist im Hinblick auf die enge Angliederung an unsere Mitglieder stabil. Durch Liquiditätsbereitstellungen der Mitglieder können kurzfristige Liquiditätsengpässe überwunden werden. Die Kalkulation der Wassergebühren sieht die Sicherung der Liquidität des Verbandes vor.

Elektronische Kopie

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 4
Seite 3

Entwicklung der Darlehen von Kreditinstituten in 2024

Darlehens- nummer	Darlehensgeber	Ursprungs- betrag	Aufnahme- jahr	Stand 31.12.2023	Tilgung 2024	Stand 31.12.2024	Zinszahlung 2024	Zins- abgrenzung 2023	Zins- abgrenzung 2024
		€	€	€	€	€	€	€	€
45-470561-00-	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	116.000,00	2007	71.835,85	4.018,21	67.817,64	3.510,19	908,30	0,00
800032464	Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	88.630,36	2004	20.807,01	5.606,47	15.200,54	934,45	259,57	189,63
7501128636	WI-Bank Hessen	228.500,00	2015	175.113,26	6.806,22	168.507,04	2.762,30	116,74	112,34
7501498218	WI-Bank Hessen	700.000,00	2017	584.938,38	19.613,79	565.324,59	11.147,93	470,39	454,62
6702533024	DKB AG	700.000,00	2018	608.813,26	19.251,15	589.562,11	10.708,85	451,54	437,26
6702919819	DKB AG	1.500.000,00	2019	1.298.575,70	43.147,55	1.255.428,15	18.685,50	762,91	737,56
7502041802	WI-Bank Hessen	1.800.000,00	2020	1.596.361,46	54.519,12	1.541.842,34	13.395,60	565,38	546,07
		5.133.130,36		4.356.444,92	152.762,51	4.203.682,41	61.144,72	3.534,83	2.477,48

Zinsabgrenz
ung 2.477,48

Verbindlichk
eiten
gegenüber
Kreditinstitut
en per
31.12.2024 4.206.159,88

Bezogen auf den
Zinsaufwand und die
durchschnittliche
Restschuld des
Jahres 2024 beträgt
der durchschnittliche
Zinssatz 1,41 %.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 4
Seite 4

3. Ertragslage

Die Aussagen zur Finanzlage sind im Wesentlichen auch für die Ertragslage zutreffend. Die Ausgaben des Verbandes werden von der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern geplant. Die Planungen der Wassergebühr haben - nach dem Abbau evtl. Verlustvorträge - ein ausgeglichenes Jahresergebnis zum Ziel.

Gemäß Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung zur "wirtschaftlichen Führung des Verbandes" vom 05.12.2018 bilden die Ergebnisse der KAG-Nachkalkulation die Grundlage für die Festsetzung der "Wassergebühr" sowie für die Ergebnisverwendung bzw. -behandlung in den Jahresabschlüssen.

In der folgenden Übersicht werden die wesentlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den Umsatzerlösen in Höhe von T€ 1.205,3 (Vorjahr T€ 1.251,7) dargestellt.

	2024		2023	
	T€	%	T€	%
Materialaufwand	227,2	18,8	218,5	17,5
Personalaufwand	106,0	8,8	118,6	9,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	281,8	23,4	266,5	21,3
Abschreibungen	345,0	28,6	326,9	26,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	256,0	21,2	281,3	22,5
	1.215,9	100,9	1.211,6	96,8

Im Berichtsjahr wird ein negatives Finanzergebnis in Höhe von -T€ 69,7 ausgewiesen (Vorjahr: -T€ 70,8). Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verbesserung von T€ 1,1 dar. Der durchschnittliche Zinssatz für die aufgenommenen Darlehen betrug 1,41 % (Vorjahr 1,41 %).

B. Prognosebericht

Für das Jahr 2025 wird mit einem planmäßigen Verlust in Höhe von T€ 48,5 gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ergebnis aufgrund des derzeitigen Buchungsstandes erreicht werden kann. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass kurzfristig keine größeren und unaufschiebbaren Unterhaltungsaufwendungen anfallen und die Erträge aus Wasserverkauf großenordnungsmäßig wie geplant realisiert werden können.

Für die Jahre 2025 bis 2028 sind laut Wirtschaftsplan 2025 folgende Investitionen vorgesehen:

	T€
Brunnenpumpen	30,0
sonstige Betriebsausstattungen und GWGs	40,0
Erwerb Großwassermesser	12,0
allgemeine Bau- und Planungskosten	320,0
Aktivkohlefilter Wasserbehälter Schäfersberg	400,0
Sanierung Wasserbehälter Schäfersberg	750,0
Hydrogeologisches Gutachten und Bau Reservebrunnen	800,0
Erneuerung Brunnenkopf III Hirschborn	60,0
Summe	2.412,0

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Verbandes

I. Risikobericht

Die Verbandsmitglieder Gemeinde Niedernhausen und Hessenwasser GmbH & Co. KG stellen die Zahlungsfähigkeit und eine eventuelle Verlustabdeckung sicher. Durch die Absicherung besteht für die Ertragslage des Verbandes kein Risiko.

Die Wassergebühren werden nach dem Hess. Kommunalabgabengesetz (KAG) so kalkuliert, dass die Kosten gedeckt sowie eventuelle Verlustvorträge abgebaut werden können. Dadurch wird die Wassergebühr im Wesentlichen durch die Kostenstruktur des Verbandes bestimmt. Diese Verbandspolitik hat zur Folge, dass kaum wirtschaftliche Chancen bestehen.

Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Betriebszwecke und des Betriebs gegeben sind. Dies geschieht in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.

Für den Verband ergeben sich für den Fall, dass die Wasserkaufsmengen über den Planungen liegen, keine wirtschaftlichen Chancen. Gemäß KAG werden mögliche Überschüsse bei der nächsten Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Auf den Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2018 (vgl. Anl. IV/4 "Ertragslage") wird verwiesen.

II. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die wesentlichen Finanzinstrumente des Verbandes sind Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Durch die Struktur der Kunden des Verbandes sind Forderungsausfälle praktisch ausgeschlossen.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 4
Seite 7

Die Zahlungsfristen der Verbindlichkeiten werden eingehalten. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich der Verband insbesondere mittels Liquiditätskrediten sowie Liquiditätsbereitstellungen der Gemeinde Niedernhausen. Für langfristige Finanzierungen (Investitionen) werden Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen.

D. Pflichtangaben gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

1. Im Berichtsjahr gab es keine Veränderung bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Im Mai 2018 wurde mit Bescheid des RPU Wiesbaden die „Bewilligung“ zur Erhöhung der Wasserfördermenge des Verbandes von bislang 1,35 Mio. m³ auf nunmehr 1,5 Mio. m³ erteilt.
Die Grundwasserförderung Brunnen III, Hirschborn, konnte von 10 l/s auf 15 l/s gesteigert werden.
3. Die Anlagen im Bau beinhalten zum 31.12.2024 die folgenden Investitionsmaßnahmen in Höhe von T€ 278,8:
 - Hydrogeologisches Gutachten und Bau Reservebrunnen
 - Digitale Anbindung Leitzentrale Hessenwasser
 - Sanierung des Hochbehälters Hahnwald
 - Aktivkohlefilter Hirschborn
4. a) Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Allgemeine Rücklage	306.088,71	256.164,72
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	0,00	0,00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	40.872,08	49.923,99
Eigenkapital insgesamt	<u>346.960,79</u>	<u>306.088,71</u>

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 4
Seite 8

b) Die sonstige Rückstellungen haben sich in 2024 wie folgt entwickelt:

	01.01.2024	Änderungen	31.12.2024
	Euro	Euro	Euro
Gebührenausgleich KAG	97.216,73	-50.876,10	46.340,63
Jahresabschlusskosten	8.820,00	560,00	9.380,00
Urlaubs- und Überstundenansprüche	3.700,00	-1.410,00	2.290,00
Lohnkosten	5.300,00	800,00	6.100,00
Archivierung	1.000,00	0,00	1.000,00
Berufsgenossenschaft	0,00	166,36	166,36
Mietnebenkosten	4.000,00	-200,00	3.800,00
Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00
	<u>120.036,73</u>	<u>-50.959,74</u>	<u>69.076,99</u>

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod,
Wasser- und Bodenverband, 65527 Niedernhausen

Anlage 4
Seite 9

5. In der folgenden Ansicht werden die Umsätze des Berichtsjahres den bereinigten Umsätzen des Vorjahres gegenübergestellt:

	2024 T€	2023 T€
Wasserlieferungen	1.164,9	1.214,3
Kostenerstattungen Gemeindewerke	40,4	37,5
Umsätze insgesamt	<u>1.205,3</u>	<u>1.251,7</u>

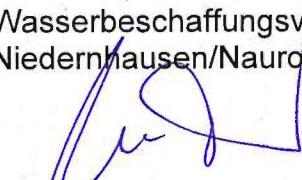
Die verkaufte Wassermenge verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 56.111 m³ auf 1.316.922 m³ (Vorjahr 1.373.033 m³). Der Verkaufspreis beträgt weiterhin 0,88 €/m³ (Vorjahr: 0,88 €/m³). Von der verkauften Wassermenge entfallen 105.135 m³ auf die Stadtwerke Idstein (Vorjahr 106.000 m³).

6. Nachfolgend werden der Personalaufwand und die Verwaltungskosten im Vorjahresvergleich dargestellt.

	2024 T€	2023 T€
Löhne und Gehälter	83,6	94,2
Sozialversicherung	22,4	24,4
Personalkosten	<u>106,0</u>	<u>118,6</u>
Verwaltungskosten	<u>127,4</u>	<u>171,6</u>
	<u>233,3</u>	<u>290,2</u>

Niedernhausen, den 01. September 2025

Wasserbeschaffungsverband
Niedernhausen/Naurod


Lucie Maier-Frutig
-Verbandsvorsteherin-

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod Niedernhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen, für das Geschäftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des HWVG und den Vorschriften des HessEigBGes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in al-

len wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- Elektronische Kopie
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 7. November 2025

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts: Der Verband unterliegt dem hessischen Wasserverbandsge- setz.
Sitz:	Niedernhausen
Satzung:	17. Juni 1996; zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 6. April 2017
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Verbandes:	Beschaffung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder sowie Planung, Erstellung und Be- trieb der hierzu erforderlichen Anlagen
Allgemeine Rücklage:	EUR 306.088,71
Mitglieder des Verbandes:	Gemeinde Niedernhausen Hessenwasser GmbH & Co. KG
Geschäftsleitung/Vertretung:	Verbandsvorsteher/in

Verbandsvorstand:	Verbandsvorsteherin:	Bürgermeisterin Lucie Maier-Frutig, Niedernhausen
		Geschäftsführer: Verwaltungsdirektor Stefan Frank, Niedernhausen

Verbandsversammlung: 18. Dezember 2024:

- Wahl des Abschlussprüfers für die Jahre 2024 bis 2026
- Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes zum 31. Dezember 2023

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Aufgabe des Verbandes besteht darin, für die Gemeinde Niedernhausen und für die Hessenwasser GmbH & Co. KG Trink- und Brauchwasser zu beschaffen (§ 2 der Verbandsatzung).

Weiterhin besteht eine Vereinbarung mit der Stadt Idstein (Stadtwerke Idstein) über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde ein Mietvertrag über das Betriebsgebäude Hernackerweg 9 in Niedernhausen mit den Gemeindewerken Niedernhausen vom 2. Juli/10. Juli 2014 abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft 20 Jahre und endet am 31. Dezember 2034. Der Mieter kann das Mietverhältnis um jeweils 5 Jahre verlängern. Die Miete wurde für 20 Jahre im Voraus in Höhe von EUR 125.000 bezahlt und wird monatlich mit EUR 6.250 aufwandswirksam verbucht.

Mit Vertrag vom 14. Dezember 2022 zwischen dem Verband und der ESWE Versorgungs AG wurde der Anschluss an die Steuerungsanlagen („Steuerungsvereinbarung“) neu geregelt. Weiterhin besteht mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Einräumung einer Sichtberechtigung auf die Leitzentralbilder der Verbandsanlagen sowie über die Abrechnung der Kostenbeteiligung bei der Leitzentrale West.

Die **Wasserabgabemenge** betrug im gleichen Zeitraum:

Jahr	cbm	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		cbm	%
2020	1.472.969	+105.661	+7,7
2021	1.415.504	-57.465	-3,9
2022	1.427.738	+12.234	+0,9
2023	1.373.033	-54.705	-3,8
2024	1.316.922	-56.111	-4,1

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Wiesbaden, Wiesbaden

Steuernummer: 040 226 21432

Steuererklärungen/-bescheide: Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr
2023 sind abgegeben.

Der Verband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4
Abs. 2 KStG steuerpflichtig.

ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Verbandes zum 31. Dezember 2024 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2023. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angebracht. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sehen wir als langfristig an.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	32	0,5	35	0,6	-3	-8,6
Sachanlagen	5.725	93,1	5.845	93,7	-120	-2,1
Anlagevermögen	5.757	93,6	5.880	94,3	-123	-2,1
Langfristig gebundene Mittel	5.757	93,6	5.880	94,3	-123	-2,1
Vorräte	13	0,2	15	0,2	-2	-13,3
Lieferforderungen	51	0,8	128	2,1	-77	-60,2
Forderungen gegen Gemeinde Niedernhausen	53	0,8	0	0,0	53	
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	63	1,0	0	0,0	63	
Sonstige Vermögensgegenstände	142	2,4	134	2,1	8	6,0
Liquide Mittel	11	0,2	14	0,2	-3	-21,4
Kurzfristiges Umlaufvermögen	333	5,4	291	4,6	42	14,4
Rechnungsabgrenzungsposten	62	1,0	69	1,1	-7	-10,1
Kurzfristig gebundene Mittel	395	6,4	360	5,7	35	9,7
AKTIVA	6.152	100,0	6.240	100,0	-88	-1,4

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<i>Eigenkapital</i>	347	5,6	306	4,9	41	13,4
<i>Sonderposten</i>	932	15,1	966	15,5	-34	-3,5
wirtschaftliches Eigenkapital	1.279	20,7	1.272	20,4	7	0,6
Rückstellungen	47	0,8	98	1,6	-51	-52,0
Bankverbindlichkeiten	4.049	65,8	4.204	67,4	-155	-3,7
Übrige Verbindlichkeiten	25	0,4	25	0,4	0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	4.121	67,0	4.327	69,4	-206	-4,8
Rückstellungen	22	0,5	22	0,3	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	158	2,6	156	2,5	2	1,3
Lieferantenverbindlichkeiten	166	2,7	124	2,0	42	33,9
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen	372	6,0	305	4,9	67	22,0
Übrige Verbindlichkeiten	34	0,5	34	0,5	0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital	752	12,3	641	10,2	111	17,3
PASSIVA	6.152	100,0	6.240	100,0	-88	-1,4

Die Deckung der **Langfristig gebundenen Mittel** durch Eigenkapital und langfristige Finanzierungsmittel verdeutlicht folgende Gegenüberstellung:

	2024	2023
	TEUR	
Anlagevermögen	5.757	5.880
Eigenkapital	347	306
Eigenkapitalunterdeckung	5.410	5.574
Langfristige Fremdmittel	4.121	4.327
Finanzierungsüber/- unterdeckung	-1.289	-1.247

Das Anlagevermögen ist in Höhe von TEUR 1.289 nicht durch Eigenkapital oder langfristige Fremdmittel finanziert (Unterdeckung).

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Verbandes ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

Die Zahlungsströme im Verband werden in einen

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

untergliedert. Die Summe dieser Cashflow-Größen ergibt letztlich die Veränderung der liquiden Mittel.

	2024 TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis	41	50
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	339	320
Abnahme langfristiger Rückstellungen	-51	-59
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-34	-31
Cashflow	295	280
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-39	-64
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	109	266
Zinsaufwendungen/Zinserträge	70	71
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	435	553
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-215	-362
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-215	-362
Einzahlungen aus Zuwendungen	0	63
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-153	-477
Gezahlte Zinsen	-70	-71
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-223	-485
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-3	-294
Finanzmittelfonds am 1.1.	14	308
Finanzmittelfonds am 31.12.	11	14

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** ist um TEUR 118 auf TEUR 435 gesunken und wurde neben dem positiven Jahresergebnis von TEUR 41 maßgeblich durch den Mittelzufluss aus Abschreibungen und der Veränderung der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva beeinflusst.

Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** ist aufgrund geringerer Investitionstätigkeiten von TEUR 362 auf TEUR 215 rückläufig.

Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** beträgt im Berichtsjahr TEUR -223 und ist im Vergleich zum Vorjahr durch deutlich niedrigere Tilgungen stark beeinflusst. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen aufgenommen.

Der Mittelzufluss aus dem **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** (TEUR 435) hat nicht ausgereicht, um den **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** (TEUR -215) und den **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** (TEUR -223) zu decken. Dies führte zu einer Verringerung des Finanzmittelfonds um TEUR 3 auf TEUR 11.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war jederzeit gegeben.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	1.205	100,0	1.252	100,0	-47	-3,8
Gesamtleistung	1.205	100,0	1.252	100,0	-47	-3,8
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	34	2,8	31	2,5	3	9,7
Sonstige Erträge	79	6,6	78	6,2	1	1,3
Materialaufwand	-509	-42,2	-484	-38,7	-25	5,2
Personalaufwand	-106	-8,8	-119	-9,5	13	-10,9
Abschreibungen	-345	-28,6	-327	-26,1	-18	5,5
Sonstige Aufwendungen	-255	-21,2	-282	-22,5	27	-9,6
Sonstige Steuern	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	102	8,5	148	11,8	-46	-31,1
Finanzergebnis	-70	-5,8	-71	-5,7	1	-1,4
Ertragsteuern	9	0,7	-27	-2,2	36	-133,3
Ergebnis nach Ertragsteuern	41	3,4	50	3,9	-9	-18,0
Jahresergebnis	41	3,4	50	3,9	-9	-18,0

Die **Umsatzerlöse** betreffen im Wesentlichen die Wasserlieferungen. Diese richten sich nach den verbrauchten Mengen und dem festgelegten Gebührensatz.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Jahr	cbm	cbm	%
2020	1.472.969	+105.661	+7,7
2021	1.415.504	-57.465	-3,9
2022	1.427.738	+12.234	+0,9
2023	1.373.033	-54.705	-3,8
2024	1.316.922	-56.111	-4,1

Die Betriebserträge und Betriebsaufwendungen, bezogen auf den Wasserabsatz des Berichtsjahres, ergeben – verglichen mit den Vorjahren – folgende Kennzahlen:

		2023	2024
Durchschn. Erlös pro cbm Wasser	EUR	0,88	0,88
Durchschn. Aufwand pro verkauften cbm Wasser	EUR	0,95	0,94

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	2024 TEUR	2023 TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	227	218
Aufwendungen für bezogene Leistungen	282	266
	509	484

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungskosten	129	175
sonstige aperiodische Aufwendungen	45	29
Rechts- und Beratungskosten	20	20
Versicherungen, Beiträge	20	18
Raumkosten	13	13
Übrige	14	13
Kfz-Kosten	9	8
Sontige Personalkosten	4	3
Zuführung zu Wertberichtigungen	0	2
Bürobedarf	1	1
	255	282

Das Berichtsjahr endet mit einem Jahresüberschuss von TEUR 41. Dieser ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 9 gesunken.

FRAGENKATALOG ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsordnung der Organe ergibt sich aus der Satzung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist nicht erforderlich, da nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2024 fanden eine Sitzung der Verbandsversammlung sowie sieben Sitzungen des Verbandsvorstandes (einschließlich Umlaufbeschlüssen) statt. Über alle Sitzungen wurden Niederschriften erstellt, die uns vorgelegen haben.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium stimmberechtigtes Mitglied.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung des Geschäftsführers wird im Anhang angegeben. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Der Verbandsvorstand sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Vergütung.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Verbandes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Organigramms, aus dem der Organisationsaufbau ersichtlich ist, vor. Dieser wird regelmäßig überprüft. Dies ist für die Bedürfnisse des Verbandes ausreichend.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?**

Dafür ergaben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Dem Geschäftsführer sind die einschlägigen Vorschriften, wie die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsvermeidung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18. November 2019 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, bekannt. Der Korruptionsprävention dienen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, die Einhaltung von Vergaberegeln und das Vier-Augen-Prinzip. Mit Beschluss des Verbandsvorstandes vom 22. März 2017 wurden die Zuständigkeiten bzw. die Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen neu geregelt. Der Verbandsvorstand hat per Umlaufbeschluss vom 24. August 2021 die Vergabewertgrenzen mit Wirkung ab 1. Oktober 2021 weiter angepasst.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Auftragsvergabe gibt es eine schriftlich fixierte Richtlinie, hinzu kommen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die der Verband als öffentliches Unternehmen zu beachten hat.

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Wesentliche Entscheidungen in den Funktionsbereichen, z. B. Personalwesen, juristischer Bereich, Kreditaufnahme werden aufgrund der Betriebsgröße nur in geringer Häufigkeit getroffen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinien und Vorgaben nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Wichtige Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert. Die Dokumentation entspricht der Größe und den Bedürfnissen des Verbandes.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Zur Planung wird jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der sich auf das folgende Wirtschaftsjahr bezieht. Ferner wird jährlich ein Finanzplan erstellt, der als Planungshorizont das folgende Wirtschaftsjahr sowie die darauf folgenden drei Jahre berücksichtigt. Die Planung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und den Erfordernissen des Verbands.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Kontrolle der Soll-Ist-Zahlen findet regelmäßig statt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Unternehmen?

Der Verband verfügt über keine gesonderte Kostenrechnung. Da die wesentlichen Geschäftspartner die Verbandsmitglieder selbst sind, ist eine Kostenstellenrechnung überflüssig. Insgesamt entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird laufend überwacht. Aufgrund der kleinen Betriebsgröße ist kein weiteres Finanzmanagement notwendig. Wie bereits erläutert, wird eine kurzfristige Finanzplanung durchgeführt. Zur Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplans über Kreditaufnahmen entschieden. Dabei wird überwacht, dass die Kreditaufnahmen nicht zur Finanzierung laufender Aufwendungen verwendet werden.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management gibt es beim Verband nicht. Die Kassengeschäfte werden durch die Gemeindekasse Niedernhausen für den Verband wahrgenommen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch das Veranlagungswesen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet nach unserer Einschätzung, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling im Sinne einer umfassenden Koordination von Planung, Finanzierung, Risikofrühherkennung, Organisation, Rechnungswesen und Kontrolle besteht nicht und ist angesichts der Größe des Verbandes sowie des überschaubaren Umfangs der Geschäftsvorgänge nicht erforderlich. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben werden durch die Geschäftsführung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Beantwortung entfällt, da weder Tochterunternehmen noch Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrühherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Verband hat Maßnahmen für ein umfangreiches allgemeines Qualitätssicherungssystem sowie für ein das Verbandsgebiet betreffendes technisches Sicherheitsmanagementsystem ergriffen. Die Umsetzung/Überwachung obliegt der Technischen Leitung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem technischen Fachpersonal der Hessenwasser.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen erscheinen ausreichend und geeignet. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die notwendigen Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die zuvor dargestellten Indikatoren werden auskunftsgemäß regelmäßig überprüft.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Leitung der Einrichtung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Verband hat weder im Berichtsjahr noch in den vorangegangenen Jahren derartige Geschäfte getätigt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zwecke der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a)
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
Eine Interne Revision existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht. Die Revisionsfunktion für das interne Kontrollsysteem, für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind von der Geschäftsführung selbst wahrzunehmen. Weitere Revisionsaufgaben nimmt die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises in Form von unvermuteten Kassenprüfungen vor.
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a).
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a).
- d) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
Nicht anwendbar, siehe Punkt a).
- e) **Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises hat keine Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar, siehe Punkt a).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- b) Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes oder an die Geschäftsleitung gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die durchzuführenden Investitionen werden im Investitionsplan des Wirtschaftsplans festgelegt. Der Investitionsplan bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die wesentlichen Investitionen werden einzeln aufgeführt. Die Planung

der Investitionen erfolgt sorgfältig unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen, insbesondere wird die Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Finanzierbarkeit ist wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen, entsprechend sind im Verband die Vergabemodalitäten und Wertgrenzen zu beachten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Hierfür ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführungen der Investitionen werden fortlaufend überwacht und Abweichungen werden systematisch untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den Investitionen im Berichtsjahr ergaben sich keine Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 9: Regelungen für Auftragsvergabe (Beschaffungen incl. Kreditaufnahmen)

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberechtlinien (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen liegen nach den Erkenntnissen unserer Prüfung nicht vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für solche Geschäfte werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ausweislich der uns zur Prüfung vorgelegten Sitzungsprotokolle hat der Vorstand der Verbandsversammlung im Berichtsjahr regelmäßig Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unserer Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Vorstand und die Verbandsversammlung werden angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen oder Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet?

Ausweislich der uns vorliegenden Sitzungsprotokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Bei unserer Prüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Zum 1. April 2009 wurde eine im Berichtsjahr bestehende Vermögenseigenschaftsversicherung mit einer Zusatzteilversicherung für Geschäftsführung und Organe bei der GVV-Kommunalversicherung, Köln abgeschlossen. Es wurde ein Selbstbehalt von 10,0 % des Schadenswertes mit einem hieraus resultierenden Höchstbetrag von EUR 1.000,00 vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte sind nach den uns vorliegenden Informationen im Berichtsjahr nicht gemeldet worden.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Langfristige Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse und Bewertungen

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das ist nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht der Fall.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nach unserer Einschätzung nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote 5,6 % (Vorjahr 4,9 %). Längerfristig gebundene Vermögenswerte sind dabei nicht vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert (siehe Anlage 9, Seite 2). Künftige Investitionsverpflichtungen am Abschlussstichtag sollen durch Darlehen, Zuwendungen und erwirtschaftete Abschreibungen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da der Verband kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse vom Land und den Gemeindewerken Niedernhausen erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 5,6 % gegenüber 4,9 % zum Vorjahr. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht, da sich der Verband gegebenenfalls über Gesellschaftermittel kurzfristig zwischenfinanzieren (Liquiditätsüberbrückungen) kann.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Bereichen zusammen?

Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten ist nicht möglich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Kredit- und Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern nicht zu angemessenen Konditionen im Sinne des § 11 Abs. 2 EigBGes abgewickelt werden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe muss nicht geleistet werden.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf verlustbringende Geschäfte.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Da keine verlustbringenden Geschäfte vorliegen, waren Maßnahmen zur Verlustbegrenzung nicht erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Gewinn erzielt (TEUR 41; i. Vj. TEUR 50).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Gewinnmaximierung ist nicht das Ziel der Verbandspolitik. Auf Grundlage der Gebührenneukalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023 hat die Verbandsversammlung am 3. Februar 2021 eine Anhebung der Wassergebühr um EUR 0,23 pro m³ auf EUR 0,88 pro m³ beschlossen. Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird bei einer unveränderten Wassergebühr mit einem planmäßigen Ergebnis i. H. v. TEUR -49 (Verlust) gerechnet.

Aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Verschlechterungen in Erfolgs- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028 hat die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 am 18. Dezember 2024 die Geschäftsführung beauftragt, in 2025 eine Neukalkulation der Wassergebühr für den Zeitraum 2026 bis 2028 vorzulegen.

Die Neukalkulation ist zwischenzeitlich erstellt und errechnet einen Anpassungsbedarf für die Wassergebühr auf netto EUR 1,10/m³ für den Wasserbezug ab dem 1. Januar 2026. Dies steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.